

Hinweis wie Sie eine Beschwerde in einfacher Form machen können:

Es besteht kein FORM-Zwang für Ihre Eingabe.

Zur Vorgehensweise:

Sie können den untenstehenden Text in eine Word-Datei übernehmen.

Dann verfassen Sie den Inhalt Ihrer Beschwerde – so wie es für Sie passt.

Was Ihnen an unserer Vorlage nicht passt, übernehmen Sie nicht bzw. löschen es heraus.

Dann drucken Sie ihre Word-Datei – und unterschreiben die Beschwerde –

Sodann fertigen Sie davon eine PDF-Datei.

Dies ist dann die Beschwerde, die Sie beim Land Vorarlberg ohne Begleitschreiben an diese Email Adresse

land@vorarlberg.at

senden.

.....

Achtung: im Anhang Ihrer **Email** ans Land übermitteln Sie den Beleg über die von Ihnen bereits bezahlte Gebühr/Beschwerdegebühr über 30 Euro.

Hinweis zur Gebühr:

An: Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

30,-- €

Verwendungszweck: GZ IVe-415-10/2022-61

IBAN : AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

Bei elektronischer Überweisung mit Funktion „Finanzamtzahlung“:

Angabe von: Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102

EEE-Beschwerdegebühr, 03.10.2023)

.....

Wenn Sie ihre Beschwerde per **Fax** einreichen, dann senden Sie ihr Telefax an:

F +43 5574 511 920095

Achtung: im Anhang Ihrer **Fax-Nachricht** ans Land übermitteln Sie den Beleg über die von Ihnen bereits bezahlte Gebühr/Beschwerdegebühr über 30 Euro.

Hinweis zur Gebühr:

An: Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

30,-- €

Verwendungszweck: GZ IVe-415-10/2022-61

IBAN : AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

Bei elektronischer Überweisung mit Funktion „Finanzamtszahlung“:

Angabe von: Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102

EEE-Beschwerdegebühr, 03.10.2023)

.....

An die

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

per Email

land@vorarlberg.at

Beschwerde

Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin:

Ihr Name

Ihr Geburtsdatum

Ihre Adresse

Ihre Email Adresse

Belangte Behörde:

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

per Email

land@vorarlberg.at

wegen:

Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von Parkplätzen auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;

UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023, Geschäftszahl IVe-415-10/2022-61

Die Beschwerde wurde **rechtzeitig** eingebracht.

Beschwerdegründe,

(auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt)

Ich / und meine Familie/Gattin/Gatte/Kinder werde/n durch das Kraftwerk (Rauchgase/Luftschadstoffe/ Feinstaub etc.) belastet und belästigt - und es wird dadurch auch meine/unsere Gesundheit gefährdet.

Hier beschreiben Sie ihre Situation im Detail.

- Allenfalls die Nähe des Kraftwerks zu ihrem Wohnbereich.
- Der Dampfausstoß aus der Rondo Papier-Wellpappefabrik der die Dunst- und Nebelbildung im Nahbereich des Kraftwerks verstärkt.
- Die erhöhte Konzentration der Luftschadstoffe im Dunst und im Nebel.
- Die Dunst- und Nebelbildung in Frastanz und Umgebung ist ein häufiges Phänomen – als Folge der Inversion.
- Die Häufigkeit – und die verstärkte Belastung durch Luftschadstoffe und Feinstaub der wieder herunterrieselt
- Belastung des Bodens / Wiesen /Äcker / Felder / Gärten / Belastung von Obst und Gemüse / Belastung der landwirtschaftlichen Flächen / Belastung von Sport- und Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen im Freien / Wasser /Quellen / Grundwasser / Trinkwasser

Etwaige weitere Gründe/Belastungen/Belästigungen/Gefährdungen ... die durch das Kraftwerk für Sie eintreten werden, falls es gebaut wird.

Weisen Sie in ihrem Text darauf hin, dass das Rondo Kraftwerk pro Stunde 70.000 Kubikmeter Rauchgase ausstoßen wird bzw. diese in die Umwelt gelangen – und Sie dadurch belastet und gefährdet, besonders wegen den ungünstigen Gegebenheiten am Standort Frastanz / in gesamten Umgebung

Die Besonderheiten des Standortes – die allgemein bekannt sind – wurden z. B. vom Publikum in der Informationsveranstaltung im Adalbert-Welte-Saal in Frastanz bereits am 31.Mai 2023 im Rahmen der

Diskussion nach der Präsentation des Projektvorhabens angesprochen – sind aber im Bescheid vom 03.10.2023 in keiner Weise berücksichtigt worden.

Anmerkung: in ihrer Beschwerde können Sie auf Beweismittel hinweisen, die Sie im Anhang beifügen. Z. B. Fotos, die den Nebel oder Dunst aufzeigen, Nähe des Kraftwerks zu ihrem Haus/Wohnung etc.

(Anmerkung: hier im Text ihrer Beschwerde aber keine Fotos einfügen, diese folgen im Anhang. Im Text verweisen sie lediglich darauf (siehe Foto x im Anhang))

Zusammenfassend halte ich fest, dass all dies im Bescheid vom 03.10.2023 nicht festgestellt, beschrieben und bewertet worden ist bzw. für die rechtliche Beurteilung nicht berücksichtigt wurde.

Als weiterer Mangel des Bescheides fällt auf, dass von der Behörde kein Humanmedizinisches Gutachten eingeholt und als fachliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigt worden ist.

Mein Begehren

Der oben beschriebene Sachverhalt wurde im Bescheid vom 03.10.2023 nicht berücksichtigt,

(Anmerkung: aus dem nachfolgenden Text übernehmen Sie Einzelnes oder das Ganze – falls dies für Sie stimmig/passend ist - sonst löschen Sie es heraus) – sonst genügen auch der obere und der untere blau markierte Satz.)

und daher entspricht der erlassene Bescheid nicht den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP-G) bzw. ist er daher mangelhaft.

Anmerkung:

Eine wesentliche Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. UVP-G wurde durch den erlassenen UVP-Feststellungsbescheid nicht erfüllt.

Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens auf:

- a) Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima

erhielt im Bescheid vom 03.10.2023 keine hinreichende Berücksichtigung.

Die örtlichen Besonderheiten – und ebenso die damit verbundenen Besonderheiten (Inversion, Luftströmungen in verschiedene Richtungen

– Richtung Bludenz/Feldkirch/Göfis etc.) müssen im UVP-Feststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Ebenso sind die Wechselwirkungen – etwa der Dampfausstoß der Wellpappe-Fabrik auf die Konzentration der Luftschadstoffe – im Bescheid weder festgestellt noch berücksichtigt worden.

Ich begehre daher die Behebung der Mängel.

Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

ANTRÄGE

1a. gem Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und

in eventu

2a. den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben
und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen

Ort, am

Name des Beschwerdeführers mit Unterschrift